

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 169

Diez, Samstag den 22. Juli 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

N.-Nr. 7390 II.

Diez, den 18. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
mit Ausnahme von Holzappel, Rahenelsbogen und
Schaumburg.

Betr. Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen
für das kommende Winterhalbjahr.

Begen Einrichtung einer ländlichen Fortbildungsschule in
Ihrer Gemeinde wollen Sie das Weiter in die Wege leiten
und mir bestimmt bis 5. August d. Js. berichten, ob eine
ländliche Fortbildungsschule im kommenden Winterhalbjahr ab-
gehalten wird.

Hierbei wollen Sie angeben:

1. den Namen des den Unterricht erteilenden Lehrers.
2. wieviel Schüler die Schule voraussichtlich besuchen werden
und wieviel davon in der Landwirtschaft tätig sind.
3. die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten und zwar:
a) der Entschädigung für den Lehrer,
b) der Kosten für Lehr- und Lernmittel,
c) für Auszeichnung fleißiger Schüler,
d) sonstige Ausgaben (einzelne anzugeben).
4. ob zur Bestreitung der Kosten die Gemeinde einen Zuschuß
beantragt.

Ueber die Höhe der dem Lehrer für die Erteilung des
Unterrichts aus der Gemeindefazze zu gewährenden Vergütung
hat die Gemeindevertretung (Versammlung) zu beschließen.
Die Vergütung ist für die Unterrichtsstunde fest-
zusetzen. Der Höchstbetrag für die Stunde beträgt 2 Mk. Die
Abschließung eines Vertrages mit dem Lehrer ist nicht erforder-
lich, doch ist ihm von dem Beschlusse Kenntnis zu geben.

Wie in früheren Jahren, so werden auch in diesem Jahre
wieder den bedürftigen Gemeinden zu den ihnen durch die
Einrichtung der Schule entstehenden Baraufwendungen, mit
Ausnahme der Kosten für die Herausgabe, Heizung, Beleuch-
tung und Reinigung des Unterrichtsraumes, Zuschüsse aus
öffentlichen Mitteln bewilligt werden können; vorausgesetzt
wird hierbei: daß eine ausreichende Zahl von Schü-
lern vorhanden ist, welche in der Landwirtschaft
ganz oder doch überwiegend tätig sind.

Der Unterricht, welcher spätestens am 1. November zu
beginnen hat und bis zum 15. März dauern muß, ist an zwei
Wochentagen während je zwei Stunden zu erteilen.

Von der Eröffnung der Schule ist sowohl dem Herrn Ortss-
chulinspektor sowie dem Herrn Kreis schulinspektor, welchem
die Aufsicht über die Schule zusteht, unter Beachtung der
Bestimmungen des Ortsstatuts betr. die Verpflichtung zum
Besuche der ländlichen Fortbildungsschulen Kenntnis zu
geben.

Da die ländlichen Fortbildungsschulen für die Landwirt-
schaft und die Fortbildung der aus der Schule entlassenen
männlichen Jugend sehr wichtig sind, der Schulbesuch auch
durch das bestehende Ortsstatut garantiert ist, kann ich deren
Einrichtung nur dringend empfehlen.

Da nicht selten ungenügende Leistungen der Fortbildungs-
schüler auf den Umstand zurückzuführen sind, daß die Schüler
in den späten Abendstunden nach vollbrachtem Tagewerk zu
abgespannt sind, um dem Unterricht folgen zu können, so ist
da, wo der Unterricht spät abends erteilt worden ist, eine
Verlegung der Unterrichtsstunden in eine geeignetere Tages-
zeit in Erwägung zu ziehen und mir in dem vorhin geforderten
Bericht auch anzugeben, in welchen Tagesstunden der Un-
terricht vorigen Jahres gehalten worden ist, und wann er
jetzt erteilt werden soll, und warum eventuell eine Verlegung
in eine frühere Tageszeit nicht angängig ist.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

N.-Nr. II. 7313.

Diez, den 17. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Feststellung der Zahl der vernichteten
Brottscheine in der Zeit vom 19. Juni bis
16. Juli 1916.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 3. März d. Js.,
N.-Nr. II. 2105, haben Sie mir bestimmt bis zum 29.
Juli 1916 zu berichten, wieviele Brottscheine Sie in der
oben angegebenen Zeit vernichtet haben.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Termin ist genau einzuhalten und darf
nicht überschritten werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Wenn der Vorsteher einer jeden Gemeinde durch § 39 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 371) angewiesen wird, die Urliste für die Schöffen und Geschworenen alljährlich „aufzustellen“, so wird damit nicht unbedingt gefordert, daß die Liste alljährlich neu geschrieben werde. Vielmehr erachte ich es im Einverständnis mit dem Herrn Justizminister für ausreichend, wenn die Liste derart hergestellt wird, daß in der Urliste des Vorjahres die verstorbenen, verzogenen oder sonst weggefallenen Personen gestrichen, die hinzugekommenen aber nachgetragen werden. Voraussetzung ist jedoch hierbei, daß die Uebersichtlichkeit und die Zuberlässigkeit der Liste nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In Städten mit stark wechselnder Bevölkerung wird das bezeichnete einfache Verfahren, sofern es hier überhaupt am Platze ist, nicht für längere Zeit als für 2 bis 3 Jahre in Frage kommen. Darüber, ob die hergestellte Liste die nötige Uebersichtlichkeit und Zuberlässigkeit aufweist, hat im Einzelfall der Amtsrichter als Vorsitzender des Ausschusses zu befinden (§§ 39, 40 a. a. O.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

v. Jarosky.

I. 6702. Diez, den 19. Juli 1916.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeister mit Bezug auf meine Verfügung vom 7. d. Mts., I. 6221, Kreisblattnummer 158, zur Beachtung mit.

Der Landrat.

Duderstadt.

I. 6475. Diez, den 18. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Das Petroleum für Heimarbeiter und Landwirtschaft, jetzt Ausgleich-Petroleum genannt, für Monat September kommt Ende August d. Js. durch den Straßenwagen zur Lieferung. Das Petroleum ist wie bisher direkt an den Autscher zu bezahlen.

Der Königl. Landrat:

J. B.

Bimmermann.

Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- u. Gartenbau zu Geisenheim am Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Kgl. Lehranstalt im Jahre 1916:

1. Ein Obstverwertungskursus für Männer und Haushaltungslehrerinnen in der Zeit vom 31. Juli bis 10. August,
2. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 14. bis 19. August

abgehalten werden.

Die Kurse beginnen an den zunächst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzüüben.

Das Honorar beträgt für den Kursus zu 1: für Preußen 10 M., für Nichtpreußen 15 M.; für den Kursus zu 2: für Preußen 6 M., für Nichtpreußen 9 M.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Alles Nähere ist aus den Satzungen der Lehranstalt, die unentgeltlich verabfolgt werden, zu ersehen.

Der Direktor.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 347) werden folgende Abweichungen von den von dem Herrn Reichskanzler durch die Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 585) festgesetzten Höchstpreisen angeordnet:

I. Beim Verlaufe von Blöhen und Rotaugen im Großhandel dürfen für 50 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

60 M., sofern je 3 Fische zusammen 0,5 Kilogramm und darüber wiegen,

50 M., sofern je 3 Fische zusammen weniger als 0,5 Kilogramm wiegen.

II. Insoweit für Blöhe und Rotaugen gemäß § 4 der Bundesratsverordnung vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 347) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinverkauf an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilogramm folgende Sätze nicht übersteigen:

2,75 M., sofern je 3 Fische zusammen 0,5 Kilogramm und darüber wiegen,

0,65 M., sofern je 3 Fische zusammen weniger als 0,5 Kilogramm wiegen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Lufensky.

J.-Nr. 7280 II.

Diez, den 15. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Brenneffelsammlung.

Um das Verderben der gesammelten und noch zu sammelnden Brenneffeln zu verhüten, ist der Behandlung der geernteten Brenneffeln eine ganz besondere Sorgfalt zuzuwenden. Von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist daher eine Ergänzung der Ihnen zugegangenen Anweisung für das Einsammeln der Brenneffeln herausgegeben worden, wovon ich Ihnen einzelne Abdrücke mit der Post zugehen lasse.

Ich ersuche Sie, diese Ergänzungen unverzüglich an diejenigen Personen weiterzugeben, die sich mit der Einsammlung bzw. Beaufsichtigung der Einsammlung befassen. Ich bemerke noch, daß auf das gute Austrocknen der Brenneffelsengeln besonderer Wert zu legen ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 7391.

Diez, den 18. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Ernennung von Ehrenfeldhütern.

Um den vielen Diebstählen in Feld und Garten, über die hauptsächlich während und nach der Reisezeit des Obstes sehr geklagt wird, zu begegnen, ist die Verstärkung des Aufsichtspersonals gerade in der jetzigen Zeit unbedingt notwendig.

Ich empfehle daher den Gemeinden gleich wie in den Vorjahren aus der Mitte des Gemeinderats, der Gemeindevertretung und des Ortsgerichts sogenannte geheime Ehrenfeldhüter zu bestellen, denen, wie jedem Aufsichtsbeamten, zur Pflicht gemacht wird, jeden Feldfrevel und Gartendiebstahl ohne Verzug bei Ihnen zur Anzeige zu bringen. Die Namen dieser Ehrenfeldhüter dürfen jedoch nicht bekannt gegeben werden, es ist vielmehr nur zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, daß bis zur Beendigung der Ernte geheime Feldhüter bestellt seien, die unachtsamlich jeden Feld- und Gartendiebstahl zur Anzeige bringen werden.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung
über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 10 der Bekanntmachung über die Regelung der Höchstpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I.

Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beträgt beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger für die Tonne:
vom 1. August 1916 bis einschl. 10. August 1916 180 Mark,
pro Zentner 9 Mark,
vom 11. August 1916 bis einschl. 20. August 1916 160 Mark,
pro Zentner 8 Mark,
vom 21. August 1916 bis einschl. 31. August 1916 140 Mark,
pro Zentner 7 Mark,
vom 1. September 1916 bis einschl. 10. September 1916 120 M.,
pro Zentner 6 Mark,
vom 11. September 1916 bis einschl. 20. September 1916 100 M.,
pro Zentner 5 Mark,
vom 21. September 1916 bis einschl. 30. September 1916 90 M.,
pro Zentner 4,50 Mark,
vom 1. Oktober 1916 bis einschl. 15. Februar 1917 80 Mark,
pro Zentner 4 Mark,
vom 16. Februar 1917 bis einschl. 15. August 1917 100 Mark,
pro Zentner 5 Mark.

Maßgebend ist der zu der vereinbarten Lieferzeit geltende Höchstpreis.

II.

Bei der Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) sich ergebende Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

III.

Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) tritt für die Kartoffeln aus der Ernte 1916 mit dem Ablauf des 31. Juli 1916 außer Kraft.

IV.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Bekanntmachung

über den Verbrauch von Eiern. Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bestimme ich:

§ 1.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen, in Konditoreien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier, roh oder gekocht, und Eierweissen nur zum Mittagstisch und zum Abendtische verabreicht und entgegengenommen werden. Die Kommunalverbände haben die Stunden festzusetzen, innerhalb deren hiernach Eier und Eierweissen verabreicht und entgegengenommen werden dürfen.

Die Landeszentralbehörden können andere Bestimmungen treffen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.
Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Nr. VI d 2432. Berlin W. 66, den 23. Juni 1916.
Abgeordnetenhaus, Zentrum 9041, Zimmer 48.

Bekanntmachung

Euerer Hochwohlgeboren gestatten wir uns ergebenst davon Mitteilung zu machen, daß die unterzeichnete Abteilung VI d, welche sich mit dem Vertriebe der von dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz herausgegebenen Künstler-Postkarten beschäftigt, an Stelle der bisherigen Hauptverteilungsstelle, in Firma Gebrüder Dehle u. Wagner, Berlin S.-W. 48, Friedrichstr. 16, Inhaber Max Feinberg, eine Hauptvertriebsstelle, in Firma Nagel u. Co., Inhaber Leon Hirsch, Charlottenburg, Bleibtreustr. 25 errichtet hat.

Laut Verfügung des Herrn Staatskommissars für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen — Tgb.-Nr. 611. I. 26. 16. — ist der Weitervertrieb der Künstler-Postkarten bis zum 31. Dezember 1916 genehmigt worden.

Der Preis der Künstler-Postkarten beträgt 10 Pfg., hiervon fließen dem Zentralkomitee 5 Pfg. zu, und der durch den Staatskommissar festgesetzte Anteil für den Wohlfahrtszweck beträgt mindestens $3\frac{1}{2}$ Pfg.

Für den Regierungsbezirk Wiesbaden wurde Herr Josef Meran, Coblenz, Beatusstr. 33, als Vertreter der Hauptvertriebsstelle eingesetzt, um den Vertrieb von Haus zu Haus unter strenger Beobachtung der Vorschriften des Herrn Staatskommissars und unserer eigenen Anweisungen auszuüben. Wir bitten ergebenst, Herrn Josef Meran in seinem Unternehmen bei Erlangung der behördlichen Vertriebs-erlaubnis zu unterstützen und bemerken schließlich, daß laut Rundschreiben vom 2. d. Mts. VI d 2220 an die Provinzialvereine vom Roten Kreuz diesen in Gewinnanteil an anderen Postkarten eingeräumt wurde.

Zentralkomitee der Deutschen Vereine
vom Roten Kreuz.
Abteilung VI Sammel- und Werbewesen.
Der Vorsitzende

gez. Unterschrift, Oberverwaltungsgerichtsrat.
An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

Bekanntmachung

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die Königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Bureaustunden — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Samstag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die Königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

Die Regelung des Brotgetreideverkehrs im neuen Erntejahre.

Der Gesamtaufbau unserer Brotgetreideversorgung hat sich im abgelaufenen Erntejahre so vollkommen bewährt, daß durchgreifende Änderungen nicht nötig sind, ja nicht einmal zulässig wären. Denn unsere Ernährungspolitik darf nicht experimentieren, darf Erprobtes nicht preisgeben, wo sie nicht die Sicherheit besitzt, Besseres an seine Stelle zu setzen. Wo eine Organisation die ihr gestellten Aufgaben schlechterdings vollständig erfüllt hat — und das darf von der Regelung unserer Brotgetreideversorgung ohne weiteres behauptet werden — da verlangt das Gemeininteresse, daß sie ihre Tätigkeit solange fortsetze, als sich die Voraussetzungen dieser Tätigkeit nicht ändern. Die Voraussetzungen der Bewirtschaftung des Brotgetreides sind aber in diesem Jahre im Ganzen die gleichen wie im vorigen. Im Vorjahre tritt man noch lebhaft um die Frage der dezentralisierten Selbstwirtschaft; man beschränkte von ihr eine Benachteiligung der städtischen Bedarfsgebiete in Mengen und Qualitäten. Inzwischen haben wir ein Jahr schlimmsten Mißwaches durchlebt, aber die Versorgung der Städte hat sich ohne nach außen hervortretende Schwierigkeiten und auch ohne irgend erwähnenswerte Störungen vollzogen, ja die Organisation hat mit ihren Vorräten so gleichmäßig und sparsam gewirtschaftet, daß sie erst neuerdings, unmittelbar vor Schluß der Ernteperiode mit besonderen Zuschüssen einspringen konnte, um die Fehlbeträge an anderen Nahrungsmitteln, vor allem an Fleisch und Kartoffeln, zu decken. Wir haben also gar keinen Grund, auf die sehr erhebliche technische Erleichterung zu verzichten, die die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände für die Bewirtschaftung des Brotgetreides mit sich bringt. Natürlich tritt diese Erleichterung nur ein, wenn der Kommunalverband über soviel Getreide eigener Ernte verfügt, daß er die Selbstwirtschaft auch wirklich durch einen längeren Zeitraum hindurch fortsetzen kann. Hier war in der alten Verordnung eine Lücke, die die neue ausgefüllt hat; eine eigene Ernte, die zur Versorgung für mindestens drei Monate ausreicht, ist jetzt die Voraussetzung der Selbstwirtschaft. Eine Selbstwirtschaft, deren Vorräte nach einem Monate oder nach zwei Wochen erschöpft sind, hat keinen Wert und keine Berechtigung.

Abgesehen von dieser kleinen Beschränkung wird sich der Gang der Versorgung vom Produzenten bis zum Bäcker und Mehlhändler in genau der gleichen Weise vollziehen wie bisher. Die Befugnisse der Reichsgetreidestelle sind darin etwas erweitert worden, daß sie das Recht erhält, den Ueberschußverbänden jeweils die Lieferung von Weizen oder Roggen vorzuschreiben. Bisher hat das Verhältnis der Lieferungen beider Getreidearten dem Bedarf, der durch die Mischungs-vorschriften der Backverordnungen bestimmt ist, oft wenig entsprochen; man war ja bekanntlich genötigt, Änderungen dieser Mischungs-vorschriften und damit an sich nicht notwendige, zeitliche Ungleichmäßigkeiten der Qualitäten zuzulassen. Natürlich läßt sich die Lieferung von Weizen oder Roggen nicht einfach dekretieren; die Lieferfähigkeit des Kommunalverbandes muß berücksichtigt werden, und es muß ihm selbst die Möglichkeit gewahrt bleiben, die allgemeinen Mischungs-vorschriften einzuhalten.

Etwas stärker als in den Verkehr zur unmittelbaren menschlichen Nahrung greift die neue Verordnung in die Regelung der sonstigen, unentbehrlichen Verwendung des Brotgetreides ein. Vor allem wird der ganze Saatgutverkehr neu geordnet. Bisher war (nach der Verordnung vom 13. Januar 1916) Saatgetreide wie jedes andere Getreide beschlagnahmt; dem Verkaufe mußten beide beteiligten Kom-

munalverbände — der der Aus- wie der Einfuhr — zustimmen. In Zukunft findet ein konzeffionierter Saatguthandel gegen Bezugsscheine (Saattarten) statt. Ohne Saattarte, die der Kommunalverband ausstellt, kann niemand, auch kein Händler, Saatgetreide erwerben. Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften bedürfen keiner Konzeffion. Unternehmer anderer landwirtschaftlichen Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, erhalten die Konzeffion vom Kommunalverbande, Händler von der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr bezeichneten Stelle. Der Verkehr ist also im einzelnen von überflüssigen Formalitäten befreit, aber im Personenkreis und in den Mengen so beschränkt und überwacht, daß Mißbräuche ausgeschlossen sind.

Auch in den Vorschriften über die Verfütterung von Brotgetreide, seinen Abfällen und Nebenprodukten finden sich etliche Neuerungen; es sind Bestimmungen, die die selbständige Verfügungsfreiheit der Zentralstellen erweitern und ihnen dadurch die Anpassung an besondere, im einzelnen gar nicht vorauszu sehende und daher nicht schematisch faßbare Bedürfnisse erleichtern. So kann die Reichsgetreide-stelle allgemein über die Verwendung des nicht mahlfähigen Getreides entscheiden, die Reichsfuttermittelstelle einen Teil der Kleie nach anderem, als dem im ganzen vorgeschriebenen Schlüssel verteilen, können die Landesfuttermittelstellen oder Landeszentralbehörden von diesem Schlüssel abweichen. Bei guter Ernte und ausreichender sichergestellter Deckung des Ernährungsbedarfs wird man im Interesse der Vermehrung des Fleischangebots auch gewisse Mengen mahlfähigen Brotgetreides zur Verfütterung verschrotten können, und durch die größere Freiheit in der Verteilung der Kleie wird dem Kriegsernährungsamt die Möglichkeit gegeben, wie andere Futtermittel, so auch einen Teil der Kleie, für besondere Zwecke, vor allem für die Frischmilchversorgung der Städte, nutzbar zu machen.

Die Belieferung der Brotgetreide verarbeitenden Nahrungsmittelfabriken wird sich so vollziehen wie bisher. Den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden ist gestattet worden, innerhalb ihres Bedarfsanteils, der sich dadurch nicht erhöht, statt Mehl Grieß herstellen zu lassen. Diese Erleichterung der Versorgung konnte ohne Benachteiligung der Allgemeinheit zugestanden werden.

Vermischte Nachrichten.

*** Speisefett aus Knochen.** Dem königlichen Polizeileutnant Hellriegel aus Berlin-Schöneberg ist es, wie die „Polizei“ hört, gelungen, auf dem denkbar einfachsten Wege mit Hilfe einer Handknochenmühle aus Knochen bis zu 25 Prozent Speisefett zu gewinnen, das nach dem Gutachten von Sachverständigen einen völligen Ersatz für Talg bietet und sich daher durchaus zur Ernährung von Menschen eignet. Es enthält 100 Prozent Fett, ist also frei von allen Fremdkörpern.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!